

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 50 (2003)

Heft: 7

Artikel: Start am 1. Januar 2004

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

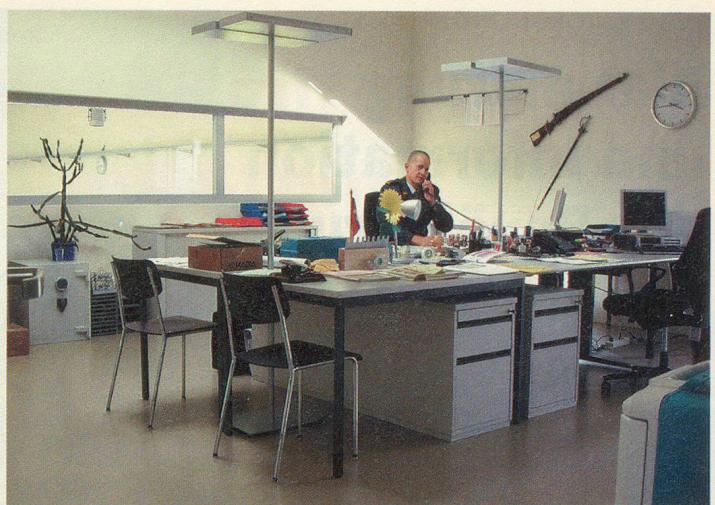
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

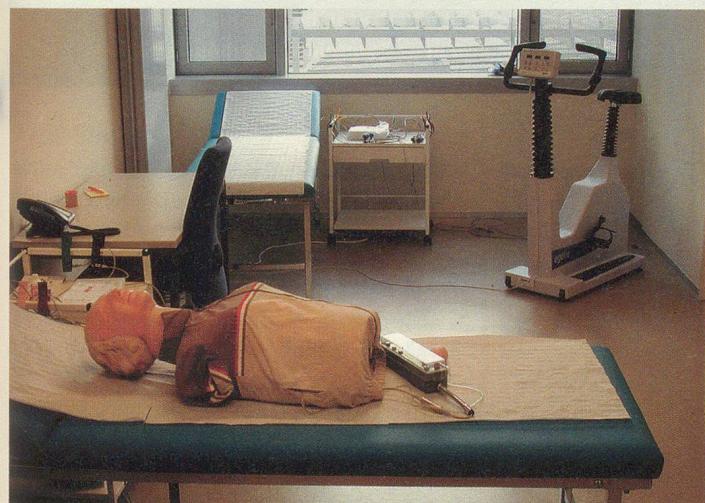
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



PC- und Theorieraum für den Zivilschutz.



Moderne und helle Büroräume.



Ein Teil der medizinischen Untersuchungszimmer und -geräte.



Durch grosse Fenster dringt viel Tageslicht.

dass das Projekt Rekrutierung und die Realisierung der Zentren innerhalb von vier Jahren realisiert und umgesetzt werden konnte.

Einige Anwohner mit schlimmen Befürchtungen

Windischs Gemeindeammann, Hanspeter Scheiwiler, verhehlte in seinen Gratulations-

und Dankesworten nicht, dass einige Anwohner schlimme Befürchtungen (Nachtlärm und Autos) vorausgesagt hatten. Dies sei dank straffer Führung und Organisation bisher nicht eingetroffen. Namens des Gemeinderates gratulierte er zum zweckmässigen Bauwerk, das auch eine Bereicherung für die Kultur in Windisch sei.

Von der funktionalen Einrichtung (Unterkunft für rund 170 Personen in 2- und 4-Bett-Zimmern, Plenarsaal mit 180 Sitzplätzen, 6 Theorie- und 2 PC-Räume, medizinische Untersuchungszimmer, Büros und Turnhallen sowie Restaurant) konnten sich dann die Gäste selbst ein Bild machen. □

Start am 1. Januar 2004

VBS. Der Bundesrat hat am 4. November das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Mit der Bevölkerungsschutzreform wird die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz geregelt. Durch ein Verbundsystem soll der Schutz der Bevölkerung, insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen, optimiert werden.

Das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz regelt in einem ersten Teil die Zusammenarbeit sowie die Kompetenzabgrenzungen zwischen den Partnerorganisationen; der zweite Teil enthält Bestimmungen zum Zivilschutz. Für die anderen

Partnerorganisationen sind rechtlich die Kantone zuständig. Die Neuausrichtung des Zivilschutzes primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen erlaubt eine Reduktion der Zahl der Dienstpflichtigen von rund 280 000 auf 120 000.

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz bringt eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen: Der Bund übernimmt insbesondere Konzeptions- und Koordinationsaufgaben sowie die Zuständigkeit bei Ereignissen von nationalem Ausmass. Grundsätzlich sind aber die Kantone für den Bevölkerungsschutz zuständig. Deshalb erhalten sie auch mehr Handlungsspielraum im Bereich des Zivilschutzes. Die Kantone sind zurzeit daran ihre Gesetze und Strukturen den neuen Anforderungen anzupassen.

Am 18. Mai 2003 erzielte die Gesetzesvorlage beim Stimmvolk einen Ja-Stimmenanteil von 80,5 Prozent. □